

## Schiedsvereinbarung 2025

Athlet/in: \_\_\_\_\_ Geb. – Datum: \_\_\_\_\_ (im Folgenden „Athlet/in“)

Straße / PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

und

dem Deutschen Ringer-Bund e.V. - nachfolgend „**DRB**“ genannt -, Revierstraße 3, 44379 Dortmund, vertreten durch seinen gesetzlichen Vertreter im Sinne von § 26 BGB, hier endvertreten durch den Generalsekretär (§ 30 BGB)

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den/die [Verband] geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen des/der [Internationaler Verband] sowie des/der [Verband]), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 [Verbands-ADC] entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
  2. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
  3. Der/Die [Verband] hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
  4. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des Artikels 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 [Verbands-ADC] und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), der Ringer Weltverband United World Wrestling (UWW) und die weiteren in Art. 13.2.3 (DRB Anti Doping Ordnung) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
5. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem 01.03.2025

\_\_\_\_\_  
Ort; Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Athlet/in)

\_\_\_\_\_  
(Jens Gündling, DRB - Generalsekretär)

\_\_\_\_\_  
(bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter)